

Statuten

Quartierverein Steinhof 3400 Burgdorf

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Name

Unter dem Namen „Quartierverein Steinhof“, nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Burgdorf.

Einzugsgebiet

Einzugsgebiet des Vereins gemäss Anhang.

Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- die Interessen der Quartierbewohner zu wahren
- die Zusammenarbeit mit andern Institutionen und den Behörden zu erleichtern
- die Pflege der zwischenmenschlichen Kontakte
- die Kontakte mit den umliegenden Quartiervereinen zu fördern
- allfällige Gemeinschaftsanlagen selber oder in Verbindung mit andern Organisationen zu betreiben

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied

Vereinsmitglieder können werden:

- Einzelpersonen
- Familien
- Personen in der Ausbildung
- Juristische Personen (Firmen)

Beitritt

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten
- aus anderen wichtigen Gründen

Der Vorstand entscheidet über die Ausschlüsse.

Art. 3 Organisation

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

ordentliche Hauptversammlung

Das oberste Organ ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie findet im 1. Quartal jedes Vereinsjahr statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen
- auf Antrag der Rechnungsrevisoren

Einladung

Die Einladungen mit der Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; Familien und juristische Personen maximal zwei.

Statutenänderung / Auflösung

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern 2/3-Mehrheit aller Anwesenden. Die übrigen Beschlüsse und die Wahlen erfolgen durch das einfache Mehr.

ordentliche Geschäfte

Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind

- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung (auf Antrag der Rechnungsrevisoren)
- Genehmigung Betriebsreglement allfälliger Gemeinschaftsanlagen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudget
- Mutationen
- Tätigkeitsbericht und Programm des laufenden Jahres
- Anträge der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Vereinsauflösung

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- sowie mindestens 6 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Alle Quartiere im Einzugsgebiet gemäss Anhang sollen nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Aufgaben des Vorstandes

Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind:

- Vorstandssitzung, mindestens einmal jährlich, auf Einberufung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes.
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, Vorbereitung derer Geschäfte sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse
- alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind
- Vertretung nach aussen
- Abschluss von Miet- und Benützungsverträgen von Gemeinschaftsanlagen, unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
- Einsetzung allfälliger Arbeitsgruppen und Delegationen

Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Hauptversammlung ihren Bericht und Antrag vor. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jährlich scheidet der erste Revisor aus und der neu zu wählende wird automatisch zweiter Revisor.

Wiederwahl ist möglich.

Arbeitsgruppen

Für die Lösung besonderer Probleme nach Art. 1 / Zweck können Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie bestehen in der Regel aus Bewohnern des Einzugsgebietes des Vereins, doch können bei Bedarf andere Personen beigezogen werden.

Art. 4 Finanzen

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen Jahresbeiträgen
- den freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- den Zinserträgen
- weiteren allfälligen Einnahmen

Die Jahresbeiträge werden mit dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung fällig.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Protokoll

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dasjenige der Hauptversammlung ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Entschädigung

Vorstandsmitglieder, Revisoren, Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. arbeiten ehrenamtlich. Ausgaben in direktem Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit werden vergütet.

Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung den Liquidator und beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Gültigkeit

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 1989 in Kraft.

Revision

Diese Statuten wurden revidiert und am 24. Februar 1995 durch die Hauptversammlung genehmigt.

Anhang: Einzugsgebiet des Vereins



Unser Quartier besteht aus vielen, zum Teil sehr abgerundeten kleinen Wohnquartieren. Am Fuss des Pleerhügels mit dem Grüngürtel und dem weitläufigen Pleerwald finden wir viele kleine Wohnüberbauungen:

- Oberdorf
- Oberfeld
- Hofgut
- Schlossgut
- Lindenfeld
- Schönebueli
- Fink und das Vogelwegequartier (zwischen Steinhofstrasse und BLS – Geleisen)